



NABU-Stellungnahme zum Entwurf des BMUV zur NBS 2030

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 - Diskussionsvorschläge des BMUV



Die Biodiversität ist in der Krise. Um den negativen Trend aufzuhalten, hat sich die Weltgemeinschaft mit dem Kunming-Montréal Global Biodiversity Framework (kurz Weltnaturabkommen) dazu verpflichtet, den Verlust der Biodiversität bis 2030 durch rasches und zielgerichtetes Handeln zu stoppen und umzukehren. Die Nationale Biodiversitätsstrategie (NBS) und die dazugehörigen Aktionspläne sind das wichtigste Instrument zur Umsetzung des Abkommens. Darin muss die Bundesregierung mit konkretisierten Zielen und Maßnahmen ihren Beitrag zum Biodiversitätsschutz für die kommenden Jahre festlegen. Die Strategie muss auch im Einklang mit der bereits beschlossenen EU-Biodiversitätsstrategie stehen. Der NABU nimmt im Folgenden Stellung zum Entwurf des BMUV zur Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030.

Kontakt

NABU Bundesverband

Magdalene Trapp
Referentin für Biodiversitätspolitik

Tel. +49 (0)30 284984-1640
Magdalene.trapp@NABU.de

Stellungnahme allgemein

Verbindlichkeit schärfen: Einen klaren Plan mit konkreten Schritten und klaren Zuständigkeiten ausarbeiten

Der vorliegende Entwurf der Strategie formuliert viele Ziele ambitioniert und teilweise messbar, greift einen Großteil der Verpflichtungen aus EU-Biodiversitätsstrategie und dem Weltnaturabkommen aus Montréal auf, ordnet den Zielen direkt Maßnahmen für den ersten Aktionsplan (2024-2026) zu und stellt Querverbindungen zu vielen Strategien und Prozessen her. Der Ansatz, zwei Aktionspläne zu verabschieden und dazwischen eine Bewertung sowie wo nötig Nachschärfungen bei den Maßnahmen vorzunehmen, ist zu begrüßen.

Allerdings sind auch eine Reihe von Zielen (z.B. in den Bereichen Wälder, Agrarlandschaften, Meere) nicht messbar und sehr unscharf formuliert. Häufig wurden diese unangepasst aus der letzten Nationalen Biodiversitätsstrategie übernommen. Besonders zu kritisieren ist die Tatsache, dass einige Ziele (insbesondere im Bereich Artenschutz, strikten Schutz und der notwendige Beitrag der Wälder dazu) **weniger ambitioniert**

sind als es die internationalen Ziele vorgeben, dabei sollten diese die Richtschnur bzw. das Minimum des Ambitionsniveaus darstellen. Hier muss nachgeschärft werden.

Häufig lassen reine Verweise auf andere Vorhaben der Bundesregierung **konkrete Schritte**, wie die verschiedenen Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie erreicht werden sollen, vermissen (z.B. in den Bereichen Schutzgebiete, Meeresschutz, Moorschutz, Insektenschutz, Agrarpolitik). Statt nur auf zum Teil unverbindliche Vorhaben an anderer Stelle zu verweisen, sollte der Aktionsplan auch selber konkrete Maßnahmen benennen.

Ebenso muss klar aufgezeigt werden, wie diese Maßnahmen auf die Ziele „einzahlen“: Es fehlt eine **Wirkungslogik** zwischen Zielen und Maßnahmen, es gibt keine Zwischenziele für den ersten Aktionsplan. Besonders zu kritisieren ist, dass schon jetzt abzusehen ist, dass viele Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Ziele zu erreichen. Hinzu kommt, dass viele Indikatoren zur Messbarkeit der Zielerreichung noch nicht ausreichend entwickelt sind oder erst noch geprüft werden sollen.

Aktuell fehlt in dem Entwurf ebenfalls ein **Finanzierungsplan** für die Umsetzung der Maßnahmen sowie eine klare Herleitung, für welche Maßnahmen eine ordnungsrechtliche oder eine förderpolitische Strategie verfolgt wird, sowie im letzteren Fall aus welchen Quellen die Finanzierung stammen soll (Haushalte und Fonds von EU, Bund, Ländern, Abgaben etc.).

Ein besonders großes Defizit des Entwurfs liegt in der fehlenden Benennung von **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** der verschiedenen Akteure bzw. Ressorts im Bund und bei den Ländern. Diese ist nötig, damit die entsprechenden Akteure Verantwortung für die Ziele in ihren Sektoren übernehmen und rechenschaftspflichtig werden („whole government approach“).

Für jedes Ziel und in jedem Sektor sollte klar aufgeschlüsselt werden, was mit welchen Maßnahmen bis wann erreicht werden soll, wer die Verantwortung dafür trägt und welcher Ressourcen es bedarf. Darüber sollte für die Öffentlichkeit transparent berichtet, überprüft, und bei Bedarf nachgeschärft werden. Für echte Verbindlichkeit sollte ein **Biodiversitätsgesetz mit Sektorzielen und Sanktionsmöglichkeiten** als übergreifendes Instrument eingeführt werden, in dem die verschiedenen Ressorts Verantwortung übernehmen und rechenschaftspflichtig werden¹.

Stellungnahme zu ausgewählten Handlungsfeldern der Strategie

Artenschutz

Wir begrüßen das Bestreben, den Rückgang von wildlebenden, autochthonen Arten in Deutschland aufzuhalten. Dass sich die Gesamtsituation aber erst bis 2050 verbessert haben soll, ist zu spät. Die EU-Biodiversitätsstrategie sieht bis 2030 die Verbesserung des Erhaltungszustands oder zumindest -trends von mindestens **30% der geschützten Lebensräume und Arten** in der EU vor, die sich nicht in einem günstigen Zustand

¹ Siehe NABU-Resolution zum Weltnaturabkommen (2021): https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/bvv/221113_bvv2022_resolution_weltnaturabkommen_pdf.pdf

befinden². Das Artenschutz-Ziel des Weltnaturabkommens formuliert entsprechend „threatened species are recovering“.

Bis 2030 muss also nicht nur der Negativtrend des Artensterbens aufgehalten werden, sondern auch schon signifikante Erfolge in der **Erholung von Arten** nachgewiesen werden. Die Bundesregierung darf nicht hinter den internationalen Zielen zurückbleiben. Vor der hohen Bedeutung der zwischen- und innerartlichen Diversität muss sich also zusätzlich zu einem Aufhalten des allgemeinen Rückgangs bis 2030 die Situation mindestens eines Drittels der Arten bis ebenfalls 2030 messbar verbessert haben. Gleichzeitig muss die innerartliche Vielfalt nicht nur erhalten, sondern ebenfalls verbessert sein.

Dass die Maßnahmen bis 2026 auf Arten beschränkt werden, die bundesweit als bestandsgefährdet eingestuft sind und für die Deutschland eine hohe bis sehr hohe Verantwortung hat, darf nur als erster Schritt verstanden werden. Für alle anderen bestandsgefährdeten Arten sind bis 2030 weitere Maßnahmen umzusetzen. Messgröße für die Wiederherstellung der Arten muss der **Günstige Erhaltungszustand** sein, wie er in der EU-FFH-Richtlinie formuliert wird.

Im Umgang mit **gebietsfremden Arten** muss klar differenziert werden, ob es sich um Neobiota handelt oder um Arten, die im Zuge der natürlichen oder Klimawandelbedingten Arealverschiebungen bei uns neu einwanderten. Zudem muss herausgearbeitet und differenziert bewertet werden, welche Neobiota auch IAS sind und welche keine invasiven Eigenschaften haben.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zusicherung von Forschungsvorhaben im Bereich des **Herdenschutzes**. Neben standortangepassten Lösungen auch für herausfordernde Landschaftstypen sollte ein Fokus auch auf die finanzielle Förderung sowie der Verbesserung der Praktikabilität bestehender Herdenschutz-Methoden gelegt werden.

Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis

Wir begrüßen das Bekenntnis zum weltweit vereinbarten **30% Ziel für wirksame Schutzgebiete**. Um es zu erreichen, müssen Flächen entweder bereits aus struktureller und Verwaltungssicht ganz oder nahezu die Kriterien der EU-Biodiversitätsstrategie erfüllen (bspw. über Verordnungen geregelte Erhaltungsziele und -Maßnahmen, Managementpläne oder Monitoring) oder einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen bzw. diesen durch Wiederherstellung erreichen können.

Zudem sollten diese Flächen über einen **länderübergreifenden Biotopverbund** (z.B. noch nicht rechtlich geschützte Vernetzungsstrukturen bzw. Korridore) vernetzt sein. In dem Zusammenhang begrüßen wir das ambitionierte Ziel, bis 2030 15% der Fläche in einem länderübergreifenden Biotopverbund zu etablieren, es ist aber mit entsprechenden Maßnahmen zu hinterlegen.

Um die Flächen zur Erreichung des 30% Ziels und des Biotopverbunds rechtlich zu sichern, sollte noch in der aktuellen Legislaturperiode ein **Natur-Flächen-Gesetz** die Sicherung bzw. die Entwicklung und Wiederherstellung von Flächen zur Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele der 30% Kulisse und Biotopvernetzung erleichtern

² „Bis 2030 sollen (...) Lebensräume und Arten keine Verschlechterung der Erhaltungstendenzen und des Erhaltungszustands aufweisen und mindestens 30 % dieser Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand oder zumindest einen positiven Trend verzeichnen.“

und beschleunigen. Um der Anforderung von wirksamen Schutzgebieten zu entsprechen, müssen in existierenden und künftigen Schutzgebieten gezielt Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen. Hierfür müssen Bund und Länder eine entsprechende ausreichend finanzierte Offensive starten.

Insgesamt sollte sichergestellt sein, dass auf allen Flächen der 30% Kulisse ausreichend konkrete und **rechtlich verbindliche Erhaltungs- und Entwicklungsziele** festgelegt sind, sodass die Förderung der Biodiversität im Konfliktfall Vorrang hat. Das Natur-Flächen-Gesetz sollte zuvorderst zu einer Aufwertung der bestehenden Schutzgebietenkulisse an Land und auf See führen und dafür die auf Wirksamkeit ausgerichteten Instrumente in Schutzgebieten stärken.

Es ist stark zu kritisieren, dass in dem Entwurf zur Biodiversitätsstrategie ein klares Bekenntnis und Maßnahmen zur Erreichung des **10% Ziels des strikten Schutzes** an der Gesamtfläche an Land und Meer bzw. auf einem Drittel der Schutzgebietenfläche fehlt (vgl. Definition des NABU³). Dieses zentrale Ziel der auch von Deutschland verabschiedeten EU-Biodiversitätsstrategie darf nicht nur „angestrebt“ werden, sondern ist genau so ernst zu nehmen wie das 30%-Ziel.

Die Bereiche, die für die Maßnahmen abgesteckt wurden (insbesondere Verbesserung der Vernetzung sowie Managementqualität und Effektivität) begrüßen wir. Der **Aktionsplan Schutzgebiete** sollte jedoch nicht erst 2026, sondern deutlich früher fertiggestellt werden. Er ersetzt nicht eine Konkretisierung der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie.

Um echten Schutz und effektives Management der Schutzgebiete und die Ausweitung der Fläche stemmen zu können, müssen Bund und Länder eine Erhöhung der **Personalkapazität** in der Verwaltung anstreben und dazu eine “(Aus-)Bildungsoffensive” zur Schaffung von genug Personalressourcen auf den Weg bringen. Außerdem ist eine ausreichende Finanzierung der nötigen Maßnahmen zum Erreichen und Überwachen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele nötig.

Positiv ist anzumerken, dass das **Ehrenamt** gefördert und in das Monitoring mit einbezogen werden soll (Handlungsfeld 6), dies ersetzt aber nicht die hauptamtliche Durchführung des Monitorings zur Effektivitätskontrolle und kann hier höchstens ergänzen. Bei der Sicherung der 30% und 10% Kulisse sind Hotspots der Biodiversität und noch nicht gesicherte Lebensraumtypen prioritär zu sichern und die Konnektivität der Gesamtkulisse zu beachten.

Zu begrüßen ist, dass **Fernerkundung und Digitalisierung** in der Erhebung und Analyse von Biodiversitätsdaten vorangetrieben werden sollen (Handlungsfeld 7). Der Bezug zur gesamten Schutzgebietenkulisse des 30%-Ziels fehlt allerdings bisher. Um die Effektivität der Schutzgebiete und deren Management messen zu können, muss auch überprüft werden können, inwieweit die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erreicht werden und ob etwaige Maßnahmen einen Einfluss darauf hatten bzw. welche Maßnahmen zur zukünftigen Zielerreichung ergriffen werden müssen.

Positiv zu beurteilen ist auch das Bekenntnis zum **2%-Wildnis-Ziel**, das jedoch nicht als Ersatz für das Ziel von 10% strikten Schutzgebieten gesehen werden darf. Die

³ NABU-Position zu Schutzgebieten: www.NABU.de/Schutzgebiete-EU

Betonung der Bedeutung kleinerer Prozessschutzflächen (Wildnis-Inseln / Wildnis-Trittsteine) ist richtig, diese sind unter anderem zur Vernetzung der großflächigen Wildnisgebiete zwingend. Das Bekenntnis zu Prozessschutz und Wildnis als wichtigem Standbein der NBS 2030 ist auch zur Wahrung der internationalen Glaubwürdigkeit Deutschlands erforderlich, wenn weltweit der Erhalt primärer Lebensräume gefordert wird. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung der gesetzten Wildnisziele ist eine sich steigernde Mittelbereitstellung des Bundes über den Bundesnaturschutzfonds.

Wiederherstellung der Natur

Das **Wiederherstellungsziel** ist mit 30% der Land- und Meeresflächen konkret und ambitioniert formuliert und steht im Einklang dem globalen Ziel. Bei den Maßnahmen wird auf das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und den deutschen Wiederherstellungsplan verwiesen, darüber hinaus wird nicht weiter konkretisiert oder Anforderungen an diese Pläne formuliert. Der NABU empfiehlt folgende Punkte in die Maßnahmen aufzunehmen:

- Wichtig ist, dass der deutsche **Wiederherstellungsplan** verbindlich ist und so schnell wie möglich (noch in der aktuellen Legislaturperiode) vorgelegt und umgesetzt wird. Dabei sollten nicht nur auf EU- sondern auch auf nationaler Ebene verbindliche gesetzliche Regelungen vorgelegt werden, welche ausreichend schnelle und effektive Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ökosysteme sicherstellen. Diese Regelungen sollten per Gesetz zum Beispiel im Natur-Flächen-Gesetz verankert werden.
- Das Ziel des **Natur-Flächen-Gesetzes** soll es gemäß Koalitionsausschuss vom März 2023 sein, „genügend und vernetzte Flächen für die Renaturierung und den Naturschutz raumordnerisch zu sichern“. Aus Sicht des NABU sollte das Gesetz darüber hinaus auch sicherstellen, dass Maßnahmenumsetzung zur Wiederherstellung rechtlich erleichtert und beschleunigt werden.
- Das ANK in Deutschland⁴, welches mit 4 Milliarden Euro hinterlegt wurde und Renaturierungsprojekte fördern soll, leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag. Es darf sich aber nicht auf reine Förderaspekte beschränken, sondern muss gemäß der im ANK-Entwurf vorgeschlagenen „Beschleunigungsoffensive für Renaturierungsprojekte“ auch rechtliche Instrumente anpassen, Umsetzungsbarrieren abbauen und so den Weg für eine schnelle Umsetzung des EU-Wiederherstellungsgesetzes bereiten.

Bei den Indikatoren sollten im Teilindikator „Gesamtfläche Naturschutzgebiete und Nationalparke an Land“ auch Natura-2000 Gebiete ergänzt werden, da diese auch Teil der Maßnahmen sind.

Wälder

Das Ziel, 5% natürliche Waldentwicklung im privaten Wald und 10% natürliche Waldentwicklung im öffentlichen Wald bis 2030 zu erreichen ist bei weitem nicht ausreichend. Für die gesamte Waldfläche sollte stattdessen **15% strikter Schutz bis 2030**

⁴ Weitere Informationen unter: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/33177.html>

erreicht werden, um das 10% Ziel strikter Schutz der EU-Biodiversitätsstrategie auf der Gesamtlandesfläche plausibel erreichen zu können.

Den **Wäldern in öffentlicher Hand** kommt dabei eine Vorbildfunktion zu, was in der Strategie richtig benannt wird. Die öffentlichen Wälder sollten in besonderem Maße den gesellschaftlichen Zielen für den Schutz der Biodiversität, der Klimaanpassung, der Klimamitigation und der Erholung dienen und müssen in besonderem Maße zu den Schutz-Zielen beitragen.

Waldflächen mit striktem Schutz sollten dabei planhaft möglichst so gewählt werden, dass die Vorteile für Natur, Gesellschaft und Klima dabei maximiert werden (Royal Botanic Gardens at Kew, Ten Golden Rules). Dieses Vorgehen würden es auch erleichtern bzw. ermöglichen, die Ziele im Bereich von Schutzgebieten, Biotopverbund und Wiederherstellung der Natur zu erreichen.

Der Verweis auf die notwendige **Novellierung des Bundeswaldgesetzes** ist positiv zu bewerten, ersetzt aber nicht die Benennung von konkreten Maßnahmen, die zur Erreichung der definierten Ziele beitragen. Neben einer deutlichen Anhebung gesetzlich verpflichtender Mindeststandards für die Bewirtschaftung der Wälder, braucht es auch eine Anhebung institutioneller und informationeller Standards und eine vollständige Revision der forstlichen Förderlandschaft, welche als Ziel den Erhalt und die Wiederherstellung der ökosystemaren Leistungen gesunder Waldökosysteme zum Ziel hat.

Für bewirtschaftete Wälder in den Schutzgebietskulissen muss das neue Bundeswaldgesetz außerdem verpflichtende gehobene **Standards für die Bewirtschaftung** vorsehen, damit Schutzgebiete den vorgesehenen Zweck erfüllen können. Die Bewirtschaftung von Schutzgebieten muss daher zukünftig immer planhaft erfolgen und darf nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen ausgeübt werden. Forstliche Maßnahmen in der Schutzgebietskulisse (wie FFH-Gebieten) müssen zukünftig entsprechend einer Risikobewertung für erhebliche Beeinträchtigung gelistet werden. Nur Maßnahmen mit geringem Risikoprofil sollten genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Agrarlandschaften

Die Ziele im Handlungsfeld Agrarlandschaften sind insgesamt zu begrüßen. 10% **biodiversitätsfördernde Strukturelemente** sind essenziell, um den Verlust der Biodiversität in der Agrarlandschaft aufzuhalten. Der dazugehörige Indikator sollte rasch entwickelt werden.

Bei den Maßnahmen die GAP und GAK als Instrumente zu benennen ist richtig, allerdings wird nicht ausgeführt, wieviel Geld hier zur Verfügung gestellt werden soll. Ein Teil sollte über **finanzielle Anreize** abgedeckt, ein weiterer Teil **ordnungsrechtlich** bzw. über die Konditionalität geregelt sein. Wir empfehlen, Bezug auf das Handlungsfeld 17 zur Finanzierung zu nehmen und dort so klar wie möglich zu formulieren (s.u.). Zudem bräuchte es, wie in allen Bereichen ein Zwischenziel bis 2026.

Eine zentrale Maßnahme zum Erreichen der Ziele, die ergänzt werden sollte, ist die Etablierung einer flächendeckenden **Biodiversitätsberatung** und regelmäßigen Betreuung für Landwirt*innen. Die Einführung von 5m begrüntem Gewässerrandstreifen wurde bereits (neben 10m unbegrüntem Streifen) im Insektenschutzpaket festgelegt und muss dementsprechend nicht mehr bis 2025 geprüft, sondern viel mehr umgesetzt werden.

Die Ziele ein Nachzulassungsmonitoring einzuführen und das Risiko und den Einsatz von **Pestiziden** um die Hälfte zu reduzieren sind ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso die Maßnahme, zeitnah ein Register zur Erfassung der **Pestizideinsatzdaten** zu erstellen. Dieses sollte allerdings nicht nur für Forschungszwecke, sondern öffentlich zugänglich sein. Die Meldung der Daten sollte zudem nicht auf jährlicher Basis erfolgen, sondern möglichst schnell nach Anwendung. Die Aufzeichnung sollte sofort im digitalen Register (inkl. sofortiger Meldung) erfolgen, damit Übertragungsfehler von analog zu digitalen Medien durch Anwender*innen minimiert werden. Für „Routine“ Umweltprüfungen mag eine jährliche Meldung ausreichend sein, bei akuten Umweltgefährdungen sollte anhand von Anwendungsdaten allerdings sofort zurückverfolgt werden können, wo die Quelle für bestimmte Wirkstoffe zu verorten sein könnte.

Die **Messbarkeit des Risikos** muss rasch über einen aussagekräftigen Indikator sichergestellt werden und das Reduktionsziel national rechtlich verankert werden. Maßnahmen zur Pestizidreduktion in Trinkwasserschutzgebieten einzuführen sind dringend notwendig. Anders als im Entwurf beschrieben (analog zu bestehenden Regelungen zu PSM auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, die zugleich FFH-Gebiete sind und bei denen Landwirtinnen und Landwirte einen Erschwernisausgleich bekommen) sollten die Einschränkungen nicht nur für Herbizide und bestäubergefährdende Insektizide gelten, sondern alle PSM-Gruppen umfassen.⁵

Das Ziel der Reduktion der **Stickstoffeinträge** auf max. 50kg/ha Überschuss ist gut. Allerdings fehlen hier wirksame Maßnahmen, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen. Es bräuchte Diskussionen über Abgaben, um externe Kosten zu internalisieren, sowie einen klaren Reduktions-Plan inklusive Beratungsangebote für Landwirte. Auch die zugrundeliegenden Faktoren wie eine zu hohe Tierdichte in manchen Regionen Deutschlands und zu hohe Bedarfswerte in der Düngeverordnung müssen adressiert werden.

Das **Ökolandbau-Ziel** ist ebenfalls sinnvoll, da es zusätzlich das Ziel zur Reduktion von Nährstoffeinträgen und Pestiziden unterstützt. Allerdings fehlt auch hier ein konkreter Plan, wie dies bis 2030 erreicht werden soll. Hier muss bei den Maßnahmen nachgeschärft werden.

Binnengewässer, Auen und Moore

Die Strategie benennt die essentielle Bedeutung von **Binnengewässern und Flussauen** für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Klimaschutz und für den Klimafolgeschutz. Viele Gefährdungen werden beschrieben, allerdings sollten gemäß der gebotenen Dringlichkeit die Maßnahmen deutlich ambitionierter und detaillierter beschrieben sein. Der Detailgrad der Angaben lässt kaum Rückschlüsse auf die Zielerreichung zu.

Mit der Europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) liegt ein grundsätzlich starkes ordnungspolitisches Instrument vor, das allerdings ein starkes Umsetzungsdefizit aufweist. Die NBS und Aktionspläne sollten insbesondere auch hier ansetzen, diese Defizite adressieren und die Umsetzungsmechanismen stärken. Die unterschiedlichen **Zuständigkeiten** (Gewässer 2. Ordnung oft bei den Kommunen, Gewässer 1. Ordnung bei den Ländern, Wasserstraßen beim Bund, Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft aber

⁵ Weiterführende Informationen zu den NABU-Forderungen zur Reduktion von Pestiziden in Deutschland unter: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/pestizidpolitik/210414-pestizid-position-nabu.pdf>

an allen Gewässern beim Land und Naturschutz sowie Fischerei auch bei den Ländern) sind bei der Umsetzung hinderlich und es muss mindestens eine Klammer gefunden werden, unter der eine bessere Zusammenarbeit erfolgen kann. Sehr zu empfehlen wären Verbundprojekte, in denen mehrere Träger (Bund, Land, Kommunen und NGO) an gemeinsamen Zielstellungen zusammenwirken.

Die Maßnahmen sollten auch die Anpassung der **Wassergesetzgebung** beinhalten und damit eine Umsetzung und Zielerreichung der WRRL erreichen. Zudem sollte die Privilegierung der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft in Schutzgebieten abgeschafft und vorhandene geeignete Renaturierungsprogramme des Bundes aufgestockt, angepasst und erweitert werden.

Ziel muss sein, den Ländern möglichst unbürokratisch genügend **Ressourcen** zur Verfügung zu stellen, die für die Umsetzung erforderlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der WRRL nötig sind. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern und des Erhaltungszustands aquatischer Lebensraumtypen müssen ebenfalls förderfähig sein. **Feuchtwiesen** sollten als einer der artenreichsten Lebensräume in der Strategie expliziert adressiert werden.

Ein **naturnaher Wasserhaushalt** ist zu stärken. Dazu zählen insbesondere grün-blaue Lösungen an Stelle von technischen Wegen, damit Wasser in der Fläche gehalten werden kann. Wasserrückhalt kann man nur in hinreichendem Maße erreichen, wenn er in der Fläche stattfindet. Dazu ist die Entwässerungsinfrastruktur (Gräben, zu Vorflutern umgebaute Flüsse und Drainagen) in möglichst großem Umfang zurückzubauen.

Neben dem Wiederanschluss von Auen an ihre Flussläufe haben bspw. Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der (Agrar-)landschaft eine unmittelbare Positivwirkung auf die biologische Vielfalt. Da die **Landwirtschaft** von der Trockenlegung und den Eindeichungen der Aue profitiert hat, muss dafür gesorgt werden, dass sie bei Renaturierungen nicht verliert. Es muss für die Landnutzer*innen attraktiv sein, Renaturierungen und den Rückbau von Entwässerungen zu unterstützen. Die Art der Bewirtschaftung unserer Böden muss in Zukunft insgesamt auf Wasserspeicherung ausgerichtet sein.

In der Priorisierung der Wassernutzung sind der Naturschutz allgemein, die Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und die Trinkwasserbereitstellung vornan zu stellen. Der Bund muss an seinen Gewässern, den Bundeswasserstraßen, eine Vorbildrolle einnehmen.

Das Ziel 25 % der bereits degradierten **Moорflächen** wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen und unter Ausschluss einer Folgenutzung zu entwickeln, begrüßen wir ausdrücklich. Unklar dagegen bleibt, wie diese Flächen identifiziert und für den Naturschutz gesichert werden sollen. Eine Fokussierung auf Schutzgebiete sowie Bundesliegenschaften wird hierfür nicht ausreichen. Auch der Weg über freiwillige Förderprogramme wird unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu einer **Sicherung großflächiger Mooregebiete** beitragen können. Es sollte daher spezifiziert werden, inwieweit die angestrebten gesetzlichen Stärkungen des Moorschutz in BNatSchG, BauGB, und ROG den Flächenzugriff zu Naturschutzzwecken erleichtern werden.

Klargestellt werden sollte in diesem Kapitel außerdem, dass sich das 25 %-Ziel auf die Kulisse der organischen Böden (Moore & Anmoore) bezieht und nicht lediglich auf

Flächen begrenzt ist, die der strikten Definition eines Moores (30 cm Torfauflage) entsprechen.

Küsten und Meere

Der Entwurf greift die bestehenden Verpflichtungen des **Meeresnaturschutzes** (internationale Abkommen sowie bestehende EU-Richtlinien) auf. Leider bleibt es an vielen Stellen eine Wiederholung alter Zielstellungen, die von 2020 auf 2030 verschoben wurden. Die Bezugnahme auf und Erarbeitung von einer nationalen Meeresstrategie im Jahr 2024 begrüßen wir. Allerdings sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität aufgeführt. Allgemein fehlt es an Zwischenzielen, konkreten Maßnahmen und Priorisierungen.

Es braucht konkrete Vorschläge und Schritte, wie **Nutzungen reduziert** und aus bestimmten Gebieten gänzlich ausgeschlossen werden können. Im Entwurf wird sich nur auf einen Teilbereich der Nutzungen konzentriert, dabei werden zunehmende Verschmutzungen, der Ausbau industrieller Vorhaben, der intensive Schiffsverkehr und der Rohstoffabbau nicht weiter betrachtet. Dies ist jedoch essentiell, um einen ganzheitlichen Schutz der Meeresnatur zu erreichen.

Darüber hinaus muss die messbare und zeitlich bestimmte **Umsetzung des 10%-Ziels** des wirksamen Schutzes deutlicher herausgearbeitet werden. Die Zeitschiene für wirksame Ruheräume in Meeresschutzgebieten ist mit 2026 zu lang gewählt, sie muss noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Aufbauend auf bereits über den Art. 11 der GFP erlassene und geplante Fischereiverbotzonen müssen Dichtezentren geschützter Arten von intensivem Schiffsverkehr, Rohstoffabbau und militärischer **Nutzung** freigehalten werden. Hierzu müssen alle verantwortlichen Ressorts ihren Beitrag leisten, notwendige legislative Anpassungen u.a. im Raumordnungs- und Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen werden. Der NABU fordert die Entwicklung einer nationalen Meeresschutzverordnung noch in dieser Legislatur.

Städte und urbane Landschaften

Im Bereich Städte und urbane Landschaften sind einige gute Ansätze enthalten, wie Anpassungen der Musterbauordnung (MBO) zur Gebäudebegrünung, die Aufnahme eines Biotopflächenfaktors im Baurecht oder sozial-gesundheitlicher Aspekte, wie die der Grünflächenreichbarkeit. Bei konsequenter Umsetzung bergen diese Ansätze das Potential für Veränderungen, es braucht aber auch eine gesamtgesellschaftliche Akzeptanz und Sensibilität. Hierfür wären Maßnahmen zur **Umweltbildung** wünschenswert.

Der wesentliche Treiber für den Biodiversitätsverlust im Siedlungsraum ist die fortwährend hohe **Flächeninanspruchnahme**. Vor diesem Hintergrund ist die Konkretisierung einer Reduktionsstrategie zwar löblich, aber bis 2025 zu spät und mit unter 30 ha bis 2030 und Netto-Null bis 2050 zu unambitioniert. Zudem scheint fraglich, ob die angesprochenen Maßnahmen dafür ausreichend sind, wenn bereits gebaute Ressourcen nicht ausgeschöpft werden. Es fehlen sowohl baurechtliche Anpassungen für Aufstockungen, Misch- und Umnutzung als auch Anreize für eine Entsiegelungsoffensive, eine Einführung von interkommunalen Flächenpools und ein grundsätzliches Bekenntnis zum effektiven Schutz des Außenbereichs vor weiterer Bebauung. Zudem braucht es eine bundesweite Umsetzung des Schottergartenverbots analog den Beschlüssen in Bremen und Niedersachsen.

Beim Umgang mit dem Indikator Siedlungsdichte ist fraglich, was mit Gebieten mit sinkender Dichte passiert, hier wäre ein **Rückbau zu Gunsten von Naturflächen** wünschenswert. Als weitere Indikatoren wäre eine verpflichtende, kommunale Erfassung von Baulücken-, Brachflächen und Leerstandskatastern eine große Unterstützung. Die langfristige Funktionalität von Maßnahmen aus dem Eingriffsausgleich braucht als messbaren Indikator ein bundesweites Kataster und muss durch effektiveres und längeres Monitoring und rasche Nachbesserung gestärkt werden.

Leider sind die Indikatoren zur Bemessung der städtischen Biodiversität mit Fokus auf Vögel und Insekten und den Baumüberschirmungsgrad nicht weitreichend genug, eine Erfassung sowohl weiterer Klassen als auch die Bemessung der Vitalität der Vegetation sollten unbedingt ergänzt werden.

Es fehlt das Ziel, eine **rechtliche Stärkung von Grün- und Freiflächen** im Siedlungsraum als grüne Infrastruktur und Etablierung neben der grauen Infrastruktur herbeizuführen. Dies könnte beispielsweise durch eine leichtere Unterschutzstellung, einer Sicherung von Flächen im Flächennutzungsplan und Freiflächensatzungen auf das 30%-Ziel auch im Siedlungsbereich einzahlen.

Des Weiteren sollte die Pflanzung von 150.000 Stadtbäumen bis 2030 lediglich als Auftakt gesehen werden, hier fehlen weitere **Anreize**, um in wirksame Dimensionen zu kommen. Das Bekenntnis zum Erhalt der Altbäume muss stark unterfüttert werden. Dies gelänge beispielsweise durch bundesweit verpflichtende Baumschutzsatzungen, einer Anpassung der FLL-Richtlinien, um mehr Platz in Baumgruben zu schaffen, eine Pflicht und Förderung zur Bepflanzung von Baumscheiben und ein Streusalzverbot.

Energiewende und Rohstoffe

Der naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien ist unabdingbar. Gleichzeitig laufen die aktuellen politische Entscheidungen der Bundesregierung in eine andere Richtung, indem ökologische Standards abgeschafft und der Ausbau insbesondere der Windkraft gegen die Interessen des **Arten- und Habitatschutzes** beschleunigt werden soll, an Land und auf dem Meer. Diese Fehlentwicklung sollte auch in der nationalen Biodiversitätsstrategie adressiert und korrigiert werden.

Das Ziel, bis 2026 Kriterien für eine **naturverträgliche Standortwahl** zu entwickeln, ist gut, muss aber angesichts der aktuellen Ausbaudynamik beschleunigt erreicht werden. Für den Ausbau der Offshore-Windenergie hat der NABU im Rahmen einer Studie Vorschläge gemacht, die von der Raum- und Flächenplanung aufgegriffen werden sollten⁶.

Das Ziel bis 2026 populationsstützende Maßnahmen über **Artenhilfsprogramme** zu entwickeln, muss vorgezogen werden. Außerdem braucht es Vergabekriterien und Fokussierung der Programme auf die tatsächlich windenergiesensiblen Arten auf dem Meer.

Wirtschaftliche Aktivitäten und Finanzströme

Wirtschaftliche Aktivitäten sind große Treiber des Biodiversitätsverlustes. Es ist gut, dass in dem Ziel die **Berichterstattung** von Unternehmen über ihre Auswirkungen auf die Biodiversität im Vordergrund steht. Allerdings muss unbedingt auch Teil des Zieles

⁶ Weitere Informationen unter: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/offshore-wind-parks/33162.html>

sein, die Auswirkungen von Unternehmen auf die Biodiversität entlang der Wertschöpfungs- und Lieferketten bis 2030 deutlich zu reduzieren. Die globalen Vorgaben müssen hier mindestens eingehalten werden.

Die **Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** wird bei den Maßnahmen richtigerweise angesprochen. Dies sollte schnellstmöglich, deutlich vor 2025 passieren. Die Weiterentwicklung der CSRD durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), vor allem der Sektorspezifischen Standards, sollte sowohl politisch als auch finanziell unterstützt werden.

Zudem sollte sich das BMUV für die Einbeziehung von Biodiversität in die Nachhaltigkeitsstandards des International Sustainability Standards Board (ISSB) stark machen. Auch eine konzeptionelle Weiterentwicklung zur Messung und Quantifizierung von Unternehmensaktivitäten auf die Biodiversität durch verschiedenste Initiativen sollte die Bundesregierung fördern. Des Weiteren sollte der Zugang für Unternehmen zu den benötigten Biodiversitätsdaten(banken) vereinfacht werden und entsprechende Informationsseiten sowie Anwendungen entwickelt werden. Einzelne Forschungsvorhaben, Initiativen und auch Datenbanken können besser gebündelt und für die anwenden Unternehmen bestmöglich zusammengeführt werden.

Die erwähnte **Spending Review** der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz des Bundeshaushalts sollten bei der Weiterentwicklung unbedingt folgende Punkte miteinbeziehen, um in Zukunft eine größere Konsistenz zwischen Finanz- und Umweltpolitik herstellen zu können (FÖS 2023)⁷: Eine Fokussierung auf zentrale Ziele (insbesondere den Klimaschutz), die Einbeziehung der Einnahmenseite in die Betrachtung, die Berücksichtigung auch negativer Wirkungen und eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und externen Expertise. Auch bewährte Praktiken aus anderen Ländern sollten bei der Weiterentwicklung des Ansatzes berücksichtigt werden.

Aktuell gibt es in dem Entwurf kein eigenes Ziel zum Abbau von **schädlichen Subventionen**. Dieser relevante Bereich sollte unbedingt als eigenes Ziel integriert werden. Im Rahmen des Weltnaturabkommen haben sich die Vertragsstaaten der CBD dazu verpflichtet, bis 2030 schädliche Subventionen von mindestens 500 Mrd. US-Dollar pro Jahr abzubauen und positive Anreize auszubauen. Die genannte Maßnahme, schädliche Subventionen bis 2025 lediglich zu überprüfen, greift ebenfalls viel zu kurz. Es liegen bereits ausreichend Informationen vor, um erste Maßnahmen zum Abbau auf den Weg zu bringen. Nach einer Studie des UBA beliefen sich die umweltschädlichen Subventionen in Deutschland 2018 auf mindestens € 65 Mrd Euro⁸.

Die Maßnahmen in der **öffentlichen Biodiversitätsfinanzierung** sind grundsätzlich zu begrüßen, das Ziel aber die erforderliche Steigerung der Förderangebote insbesondere mit Blick auf Honorierung für Landnutzer*innen nicht berücksichtigt.-

Es ist jedoch zu bemängeln, dass der Entwurf der NBS den **Finanzbedarf** für ihre Umsetzung nicht benennt. Für alle Ziele und Maßnahmen sollte zumindest abgeschätzt werden, wie viel Geld für sie benötigt wird. Außerdem sollte die NBS bzw. ein eigener Finanzierungsplan maßnahmenspezifische Hinweise enthalten, wie der Finanzbedarf, u.a. durch den Bundesnaturschutzfonds und die Länder, gedeckt wird. Im Kapitel

⁷ Weitere Informationen unter: <https://www.nabu.de/news/2023/05/33430.html>

⁸ Publikation des Umweltbundesamts (2021) zu umweltschädlichen Subventionen in Deutschland: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_143-2021_umweltschaedliche_subventionen.pdf

“Biodiversitätsfinanzierung“ sollten die Kosten summarisch aufgelistet und den bestehenden und zukünftigen Finanzierungsoptionen gegenübergestellt werden.

Insbesondere für die nationale Ebene wäre eine klare Ermittlung bzw. Benennung des Finanzierungsbedarfs und der **Finanzierungslücke** zum Erreichen der Biodiversitätsziele wichtig. Hierfür bietet der deutsche Prioritäre Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) sowie die Kostenschätzungen der AG Finanzierung der UMK gute Grundlagen.

- Es muss perspektivisch die Schaffung einer **Gemeinschaftsaufgabe Biodiversität** durch eine entsprechende Grundgesetzänderung auf den Weg gebracht werden, als Zwischenschritt ein Ausbau eines entsprechenden Sonderrahmenplans in der GAK.
- Die **Agrarförderung** nach 2027 an öffentliche Leistungen, insbesondere im Bereich der Biodiversität zu koppeln begrüßen wir ausdrücklich. Diese bedeutet ein Ende der aktuellen GAP-Basisprämie, die bis spätestens zum Ende der nächsten Förderperiode vollständig auslaufen muss.
- Auch die erhöhten Ausgaben für die Biodiversität im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der EU sind richtig. Hierfür muss sich die Bundesregierung vehement auf EU-Ebene einsetzen, insbesondere aber für die Einrichtung eines eigenen **Fonds für Naturschutz und Wiederherstellung** (EU Restoration Fund).

Die EU hat sich in der EU-Biodiversitätsstrategie verpflichtet, bis 2030 mindestens 20 Mrd. Euro pro Jahr für die Natur aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren. Von den 30% im EU-Budget, die für Klimaschutz festgelegt sind, soll ein signifikanter Anteil zur Finanzierung naturbasierter Lösungen verwendet werden. Dazu sollen ab 2024 7,5% und ab 2026 10% des **Mehrjahresfinanzrahmens 2021-2027 (MFR)** dem Biodiversitätsschutz gewidmet werden.

Außerdem sollen in den nächsten 10 Jahren mindestens 10 Mrd. Euro aus dem Programm Invest EU für den Naturschutz verwendet werden. Deutschland als wichtigster Nettozahler der EU muss darauf drängen, dass diese Verpflichtungen erreicht werden. Dabei muss die „**Tracking-Methodik**“ auf EU-Ebene deutlich verbessert werden, um ein realistisches Bild der Biodiversitätsfinanzierung aus EU-Förderprogrammen zu liefern. Die bisher genutzten „Rio-Marker“ haben sich als ungeeignet erwiesen.

Beitrag Deutschlands zum Biodiversitätsschutz weltweit

Es ist zu begrüßen, dass Deutschland andere Länder und Akteure bei der Umsetzung ihrer nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (NBSAPs) inklusive Berichterstattung und Ambitionssteigerung unterstützen möchte. Wichtig wäre hier auch gegenseitige Unterstützung bei der **Überprüfung**, z.B. durch das Einrichten einer Ländergruppe („Koalition der Willigen“), die freiwillig Überprüfungs-Mechanismen testet.

Besonders relevant ist jedoch die **finanzielle Unterstützung**. In dem Kapitel gibt es jedoch kein messbares Ziel zum konkreten finanziellen Beitrag der Bundesregierung zur Umsetzung des Weltnaturabkommens im globalen Süden. Der Abschnitt verzichtet auf Bezüge zu dem global festgelegten Ziel, bis 2025 20 Milliarden Dollar pro Jahr und bis 2030 30 Milliarden Dollar pro Jahr aus dem globalen Norden für den globalen Süden bereit zu stellen.

Der Beitrag Deutschlands, die von Olaf Scholz versprochenen **1,5 Milliarden Euro** pro Jahr, die wir sehr begrüßen, sind in einer Maßnahme genannt. Die Gelder sollten jedoch nicht erst 2025 sondern schnellstmöglich und spätestens vor der nächsten Welt-naturkonferenz 2024 zur Verfügung gestellt und anschließend weiter erhöht werden. Ebenso sollte sich Deutschland dafür engagieren, dass der Beitrag des globalen Nordens gemeinsam mit anderen Partnerländern wie z.B. den Mitgliedsstaaten der G7, sichergestellt werden kann.

Die deutsche **Entwicklungszusammenarbeit** sollte das Weltnaturabkommen (neben weiteren internationalen Abkommen wie dem Paris Agreement) als Kompass verstehen und konsequent an deren Zielen ausgerichtet sein.